

Abschlussarbeit Grundphase

Sommersemester 2018

Hausarbeit

„Der Traum vom fünften Stern...“

Die deutschen Fußballfans S, T und M wollen ihre Fußballnationalmannschaft unterstützen. Nach der schweren Niederlage gegen eine gegnerische Mannschaft in der Vorrunde, verlassen S und T niedergeschlagen das Stadion und machen sich auf den Rückweg. M wollte sich noch das Plüschmaskottchen kaufen und anschließend nachkommen. Auf dem Weg kommen S und T die gegnerischen Fans K, J und U entgegen, die aufgrund des Sieges ihrer Nationalmannschaft ausgelassen feiern. S ruft dem K zu „Soll ich dir mal zeigen wie'n Bier von außen schmeckt?“, wodurch sich K provoziert fühlt und direkt auf S losgeht. Dies war von S so beabsichtigt, um endlich seine Fäuste sprechen lassen zu können. Nach zwei kräftigen Schlägen des K geht S in die Offensive. Dabei schlägt er mit seiner aus Aluminium bestehenden schweren Fahnenstange auf Ks Kopf, um ihm leichte Verletzungen zuzufügen. S hätte jedoch auch jederzeit weglaufen können. K geht blutüberströmt zu Boden. Erst im Nachhinein erkennen S und T, dass K schwer verletzt ist und versterben könnte. S – der beruflich als Arzt tätig ist – läuft in Richtung des K, um ihm zu helfen. Kurz bevor er ihn erreicht ruft ihm T wütend zu: „Hilf doch dem nicht. Selbst schuld, wenn er Stress sucht. Soll er besser mal abkratzen!“ Davon überzeugt, bricht er seine Hilfe ab und nimmt es hin, dass K seinen Verletzungen erliegen wird.

Anschließend ruft T zu J: „Na, soll es dir auch so ergehen?“ und zeigt dabei provokativ auf den K. Dabei stellt er sich vor, dem J Schläge und Tritte zu verpassen, sodass dieser erhebliche körperliche Beeinträchtigungen erleidet. Eingeschüchtert durch die brutale Vorgehensweise und die Drohungen rennt J panisch und angsterfüllt davon. T nimmt die Jagd auf und kommt einen kurzen Moment in die unmittelbare Nähe des J, sodass er die richtige Distanz zum Schlagen hat. Jedoch muss er die Jagd abbrechen, da J zu schnell ist und er ihn dadurch aus den Augen verliert. J geht jedoch davon aus, dass er weiterhin T hinter sich hat. Um seinem vermeintlichen Verfolger zu entkommen, will er sich in einem nahestehenden Gebäude verstecken. Aufgrund der verschlossenen Tür schlägt er die Scheibe ein und verletzt sich beim anschließenden Durchsteigen an den übrig gebliebenen Glasresten. Dabei wird seine Schlagader durchtrennt, sodass er binnen Sekunden verblutet.

Währenddessen hält U die vermeintliche Rettungshandlung des S für einen weiteren Angriff auf K, obwohl sich der S bereits voll und ganz von seinem Angriff losgelöst hat. Dementsprechend geht er auf den S los, um den vermeintlich angegriffenen K zu verteidigen. S geht sofort zum Gegenangriff über und schlägt U nieder, dabei geht S davon aus, dass der U ihn allein aus Rachegründen angreift und gerade nicht aus Verteidigungszwecken.

K liegt immer noch bewusstlos und blutüberströmt auf der Straße. M, der von alledem nichts mitbekommen hat, kommt erst im Nachhinein am Tatort vorbei. Er sieht, dass dem K sofort geholfen werden muss und fertigt aus seinem Fanschal einen Notverband. Damit kann er vorläufig die Blutung etwas stillen. Jedoch fällt ihm ein, dass es im Hotel bald Abendessen gibt und er von seinen Freunden bestimmt schon vermisst wird. Trotz des Wissens um Ks Lebensgefahr überlässt er ihn seinem Schicksal. Aufgrund der abgelegenen Stelle kommen keine weiteren Passanten vorbei, wodurch der K kurze Zeit später verstirbt.

Bearbeitervermerk:

Wie haben sich **S**, **T** und **M** nach dem StGB strafbar gemacht? Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es sind nur Delikte des 16. sowie 17. Abschnitts zu prüfen; § 211 StGB ist jedoch ausgeschlossen

Hinweise:

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr** im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude: RW I / Neubau; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Zusätzlich muss eine **Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum **1. Oktober 2018** zwingend erfolgen (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 Studienordnung). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom Montag, 15. Oktober 2018. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Eine Abgabe in elektronischer Form, z.B. CD bzw. USB-Stick, oder per Fax bzw. E-Mail ist ausgeschlossen.

1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 61. Aufl.

2. Aufbau

- Deckblatt (Kleine Hausarbeit im Strafrecht bei Prof. Dr. N. Nestler, Sommersemester 2018); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 25 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.

3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „Nestler, Nina: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (Nestler, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Zieschang, Frank: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 2012“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 2. Aufl., München 2012, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „Bearb.“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Valerius, Brian: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“

Viel Erfolg!